

Abschnitt III

Beratung und Abstimmung

§ 23

Mitwirkung bei der Entscheidung

(1) Bei Entscheidungen dürfen Richter nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken.

(2) Bei Verhandlungen von längerer Dauer kann der Vorsitzende die Zuziehung von Ergänzungsrichtern anordnen, die der Verhandlung beizuwohnen und im Falle der Verhinderung eines Richters für ihn einzutreten haben..

(3) Bei der Beratung und Abstimmung dürfen nur die zur Entscheidung berufenen Richter im Beratungszimmer zugegen sein. Zur schriftlichen Niederlegung von Entscheidungen kann der Schriftführer zugezogen werden.

§ 24

Leitung durch den Vorsitzenden

Der Vorsitzende leitet die Beratung und Abstimmung.

§ 25

Abstimmung

(1) Alle Fragen werden mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Kommt keine Mehrheit zustande, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Jeder Richter hat das Recht, seine abweichende Meinung schriftlich niederzulegen. Diese schriftliche Erklärung ist verschlossen zu den Akten zu nehmen. Die Einsicht steht nur den bei der Urteilsfindung beteiligten und den später mit der Sache befaßten Richtern zu.

(3) Kein Richter darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergehende Frage in der Minderheit geblieben ist.

§ 26

Reihenfolge der Stimmenabgabe

Die Richter stimmen nach dem Lebensalter ab; der jüngere stimmt vor dem älteren. Die Schöffen stimmen vor den Berufsrichtern. Der Vorsitzende stimmt zuletzt.

§ 27

Richterliche Verschwiegenheit

Alle Richter sind verpflichtet, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung Verschwiegenheit zu wahren.

Abschnitt IV

Der Sekretär

§ 28

Geschäfte des Sekretärs im Mahnverfahren

Für den Erlaß des Zahlungsbefehls und des Vollstreckungsbefehls ist der Sekretär beim Kreisgericht zuständig.

§ 29

Geschäfte des Sekretärs in der Zwangsvollstreckung

(1) Der Sekretär ist zuständig für

- a) die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung in den Fällen der §§ 730 Abs. 1, 733 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung ohne Einholung einer Anordnung des Vorsitzenden;
- b) die Entscheidung betreffend Rückgabe einer Sicherheit in den Fällen der §§ 109, 715 der Zivilprozeßordnung.

(2) Für die in bezug auf die Zwangsvollstreckung nach dem 8. Buch der Zivilprozeßordnung und nach den dazu ergangenen Nebengesetzen, Änderungsgesetzen und Ausführungsgesetzen von dem Vollstreckungsgericht zu treffenden Entscheidungen und Anordnungen ist der Sekretär des Gerichts zuständig. Das gleiche gilt für die Entscheidungen und Anordnungen, die in den Fällen der §§ 848, 854, 855 der Zivilprozeßordnung von einem anderen Gericht oder von dem Verteilungsgericht (§§ 872 bis 882 der Zivilprozeßordnung) zu treffen sind.

(3) Ausgenommen sind Entscheidungen auf Einwendungen und Erinnerungen gemäß § 766 der Zivilprozeßordnung; diese Entscheidungen sind von dem zuständigen Gericht ohne mündliche Verhandlung zu treffen.

§ 30

Geschäfte des Sekretärs im Aufgebotsverfahren

Der Sekretär ist für die in bezug auf das Aufgebotsverfahren dem Kreisgericht zugewiesenen Geschäfte mit Ausnahme der Wahrnehmung des Aufgebotstermins und des Erlasses des Ausschlußurteils zuständig.

§ 31

Geschäfte des Sekretärs bei der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken

Der Sekretär ist für die in dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und in den dazu ergangenen Nebengesetzen und Ausführungsgesetzen dem Vollstreckungsgericht zugewiesenen Geschäfte zuständig.

§ 32

Befugnisse des Sekretärs

(1) Der Sekretär ist zu allen Maßnahmen befugt, die zur Erledigung der Geschäfte notwendig sind, für die er nach den Vorschriften dieses Abschnitts zuständig ist. Insbesondere hat der Sekretär die für seine Entschliebung erforderlichen Unterlagen durch Befragung von Beteiligten, Vernehmung und erforderlichenfalls Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen, Androhung und Verhängung von Ordnungsstrafen, Heranziehung von Akten und durch sonstige Ermittlungen zu beschaffen. Insofern kann er auch um Rechtshilfe ersuchen.

(2) Der Sekretär entscheidet auch über ein Armenrechtsgesuch, wenn das Gesuch ein Geschäft betrifft, für das er nach den Vorschriften dieses Abschnitts zuständig ist.

(3) In Angelegenheiten, die ausschließlich ein Geschäft betreffen, für das der Sekretär zuständig ist, ist er befugt, die Nichterhebung von Gerichtskosten nach § 6 des Gerichtskostengesetzes oder § 15 der Kostenordnung anzuordnen.

§ 33

Unterschrift des Sekretärs

Im Schriftverkehr und bei der Aufnahme von Urkunden ist der Unterschrift die Bezeichnung als Sekretär beizufügen.

§ 34

Rechtsbehelfe

(1) Gegen alle Entscheidungen und Verfügungen des Sekretärs ist innerhalb von einer Woche die Erinnerung zulässig; über die Erinnerung entscheidet das Gericht ohne mündliche Verhandlung.